

# Hype um Hyperlink

Kommentierte Presseschau zu den ersten drei Verhandlungstagen  
im *Radio Dreyeckland*-Prozess

## **Vorab-Berichte**

### **Die Zeit vom 25.03.2024**

In der *Zeit* war bereits Ende März<sup>1</sup> ein Vorab-Bericht des Juristen Markus Sehl erschienen. Sehl mokierte sich darüber, dass der Link nur 33 Zeichen lang sei, aber eine Ermittlungsakte von mehr als 2.000 Seiten zur Folge habe. Wir können mal nachzählen – zumindest, was die Länge des Links anbelangt, und stellen fest:

h	t	t	p	s	:	/	/	l	i	n	k	s	u	n	t	e	n	.	i	n	d	y	m	e	d	i	a	.	o	r	g	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33

## **Sehl hat sich verzählt!**

Sehl warf außerdem die Frage auf: „Könnte es sein, dass Staatsanwalt G. durch die Razzia beim Radio doch noch an Beweise [gemeint wohl: Beweise gegen die vermeintlichen Mitglieder des früheren Betreiber:innenkreises von linksunten.indymedia] kommen will? Sieht er das alternative Radio als Schwachstelle in der hartnäckigen Abschirmung der Linksextremen?“

[Bereits Ende letzten Jahres wurde die Staatsanwaltschaft von einem/r anderen/r Journalist:in gefragt, ob sie hoffe, „z.B. mail-Wechsel zwischen Radio Dreyeckland und denjenigen, die das linksunten-Archiv 2020 hochluden, finden und darüber eine Personenidentität zwischen dem alten BetreiberInnenkreis von linksunten.indymedia (bis 2017) und den Archiv-Verantwortlichen beweisen zu können“<sup>2</sup>. Die Frage führte damals weder zu einer Bestätigung noch zu einem Dementi.]

1 Der Artikel war zunächst in der gedruckten Ausgabe vom 21. März erschienen; zur Zeit ist eine geringfügig veränderte Version vom 25. März online.

2 <https://blogs.taz.de/theorie-praxis/der-auftrag-des-it-forensikers/>, Abschnitt „Was sucht die Staatsanwaltschaft Karlsruhe auf den bei Fabian Kienert beschlagnahmten Datenträgern?“.

Außerdem rekapitulierte Sehl in seinem *Zeit*-Artikel den Beschluss des Landgerichts Karlsruhe vom 16. Mai, das keinen Anlass sah, das strafrechtliche Hauptverfahren gegen Fabian Kienert (den Autor des RDL-Artikels) zu eröffnen, und den anschließenden – auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft ergangenen – gegenteiligen Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart 12. Juni 2023. Beide Beschlüsse sind anonymisiert, aber ansonsten im vollen Wortlaut veröffentlicht:

- Landgericht Karlsruhe, Beschluss vom 16.05.2023 zum Aktenzeichen 5 Kls 540 Js 44796/22: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001547963> (223 Textziffern ≈ Absätze)
- Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 12.06.2023 zum Aktenzeichen 2 Ws 2/23: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001546409> (68 Textziffern ≈ Absätze).

Der Schlußsatz von Sehls Artikel lautet: „Die Meldung, über die gestritten wird, steht derweil weiter online, leicht zu finden. Klickt man auf den Link im letzten Satz, öffnet sich eine neue Website, und man landet an dem Ort, den es eigentlich gar nicht geben dürfte.“

Abgesehen von der Frage, ob es diesen Ort tatsächlich nicht mehr geben dürfte (oder ob es ihn *sehr wohl* geben darf<sup>3</sup>), wirft dies die Frage auf, ob, *falls* denn Kienert mit seinem Link einen verbotenen Verein unterstützt hat, nicht auch Sehl – mit seinem dezenten Hinweis – den Verein unterstützt – oder zumindest Beihilfe zu Kienerts Unterstützung leistet.

Nun mag gesagt werden: Die *Zeit* sei groß und „seriös“, während Radio Dreyeckland klein und links sei – und deshalb habe es Radio Dreyeckland getroffen, aber werde es die *Zeit* nicht treffen.

Aber vergegenwärtigen wir uns noch mal, warum der Link in dem Artikel des RDL-Redakteurs nach Ansicht des Oberlandesgerichts Stuttgart wahrscheinlich strafbar sein soll:

---

3 Immerhin entschied das Bundesverwaltungsgericht 2020: „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation“. (Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19; (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33)

„Die Handlung des Angeklagten ist geeignet, diese Tätigkeit [die angebliche Archiv-Veröffentlichung durch den verbotenen Verein] zu unterstützen, indem sie erkennbar für Solidarität mit einem von der Justiz angeblich zu Unrecht verfolgten Verein wirbt („wir sind alle [linksunten]‘, ‚konstruiertes Verbot‘, ‚rechtswidrige Durchsuchung‘) und den Leser dahin lenkt, die verbotenerweise immer noch betriebene Website zu besuchen und sich über deren Inhalte zu informieren.“

(Beschuß vom 12.06.2023 zum Az. 2 Ws 2/23;  
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001546409>, Tz. 55)

Dass „wir [...] alle“ linksunten.indymedia seien, steht zwar nicht in der *Zeit*; auch der Beschluss des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs, mit dem dieser die Durchsuchung des alternativen Freiburger Zentrums KTS am 17.08.2017 *tatsächlich* für rechtswidrig erklärte<sup>4</sup>, ist nicht erwähnt. Aber *dagegen*, ein Medium im Wege des Vereinsrechts anzugreifen, stichelt auch Sehl: „Als das BMI [...] gegen Linksunten vorging, erklärte es die Betreibergruppe *kurzerhand* zu einem linksextremen Verein – um diesen dann verbieten zu können.“ (meine Hervorhebung)

Sind die zehn Zeichen des bissigen Wortes „kurzerhand“ für den Karlsruher Staatsschutz-Staatsanwalt, Graulich, Anlass genug, dass er sich auch an die große *Zeit* dran traut?

k	u	r	z	e	r	h	a	n	d
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Eher ist allerdings zu vermuten, dass er schon gegen den kleinen Freiburger Radiosender Schiffbruch erleiden wird, wie wir im weiteren Verlauf des Artikels noch sehen werden.

---

4 Beschluss vom 12.10.2020 zum Aktenzeichen 1 S 2679/19 <https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=NJRE001439981> (Tenor: „Es wird festgestellt, dass die Durchsuchungsanordnung in Nr. 1 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 22. August 2017 – 4 K 7022/17 – rechtswidrig gewesen ist.“)

Auch dieser Beschuß ist anonymisiert; dass er die KTS betrifft, können wir beispielsweise der *taz* entnehmen: „Es war ein großer Schlag. Am 25. August 2017 ließ der damalige Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) das linke [Onlineportal linksunten.indymedia verbieten](https://www.taz.de/Onlineportal-linksunten.indymedia_verbieten). Gleichzeitig wurden die Räume des autonomen Zentrums KTS in Freiburg durchsucht, wo die Betreiber der Plattform vermutet wurden. Nun jedoch befand der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg: Zumindest die Durchsuchung der KTS war rechtswidrig und hätte nicht stattfinden dürfen.“ (<https://taz.de/Durchsuchung-in-Freiburger-KTS-Zentrum!/5728055/>)

## [menschen machen medien vom 27.03.2024](#)

Etwas später erschien in der ver.di-Zeitung *menschen machen medien* (mmm) von Peter Nowak eine Vorschau auf die mündliche Verhandlung gegen Fabian Kienert. Im redaktionellen *lead* zu dem Artikel finden sich Fehler, sie auch in manch anderem Artikel zu dem Fall zu finden sind: „Das Portal mit Open-Posting-Prinzip war von Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) 2017 als kriminelle Vereinigung verboten worden.“

Das Verbot wurde vielmehr ausgesprochen, da die angebliche Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sei und den Strafgesetzen zuwiderlaufe; dabei ging es um [Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz](#)<sup>5</sup> und um [§ 3 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz](#):

„Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot).“

([https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/\\_3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_3.html))

Kriminelle Vereinigungen werden dagegen gar nicht erst verboten; vielmehr ist die mitgliedschaftliche Betätigung in Kriminellen Vereinigungen, die Unterstützung von Kriminellen Vereinigung und die Werbung um Mitglieder und Unterstützer:innen für solche Vereinigungen von Gesetzes wegen strafbar ([§ 129 StGB](#)) – und ob die Straftatbestände im Einzelfall verwirklicht wurden, entscheiden *Strafgerichte*. – Vereinsverbote sind dagegen verwaltungsrechtliche Maßnahmen und vor *Verwaltungsgerichten* anzufechten (vor dem Bundesverwaltungsgericht, wenn es sich um ein Verbot durch das Bundesinnenministerium handelt; vor dem jeweils zuständigen Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof, sofern das Verbot von einem Landesministerium ausgesprochen wurde).

Auch, dass ein „Portal mit Open-Posting-Prinzip“ verboten wurde, kann bestritten werden. Denn das Bundesverwaltungsgericht hatte ja 2020 – wie schon in Fußnote 3 zitiert – entschieden:

---

<sup>5</sup> „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

„Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation“.

(Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19; <https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33)

Nowak seinerseits betont in seinem Artikel, in dem Verfahren gegen den RDL-Redakteur wird es

„um Fragen gehen, die [...] für Journalist\*innen und die Pressefreiheit relevant sind. Daher hat sich ein Unterstützer\*innenkreis für Kienert gegründet, der sich *Soliwelle Dreyeckland* nennt. ‚Der ganze Fall wirft ein schlechtes Licht auf den Zustand der Pressefreiheit!‘ meint Ila Peters, vom Solidaritätskreis. Auch die [Gesellschaft für Freiheitsrechte \(GfF\) unterstützt den angeklagten Journalisten](#). Der GfF-Mitarbeiter und Jurist David Werdermann erklärte: ‚Wenn Medien mit Strafverfahren rechnen müssen, nur weil sie kritisch über staatliche Vereinsverbote berichten, dann bleibt von der Pressefreiheit nicht mehr viel übrig. Die Verlinkung einer Archivseite ist keine Propaganda, sondern gehört zu den Aufgaben der digitalen Presse. Nur so können Leser\*innen sich selbst informieren und eine Meinung bilden.‘“

### ***junge Welt* vom 05.04.2024: Interview mit David Werdermann von der [Gesellschaft für Freiheitsrechte](#)**

Für die [junge Welt](#) interviewte Silke Makowski David Werdermann zum Fall „Radio Dreyeckland“. Das Interview erschien in der Ausgabe [vom 05.04.2024](#). Werdermann begibt sich in die **rote Zone**; er verwendet das Wort „Konstrukt“ in Bezug auf das linksunten-Verbot, das er noch dazu als „seltsam“ charakterisiert:

„auf ‚linksunten.indymedia‘ wurden viele Beiträge mit journalistischem Charakter veröffentlicht. Damit fiel die Plattform unter die Pressefreiheit. Für die Aufsicht war tatsächlich die Landesmedienanstalt zuständig, die gegebenenfalls gegen konkrete rechtswidrige Inhalte vorgehen konnte. Das ist aber nie passiert. Statt dessen hat das Bundesinnenministerium auf ein **seltsames Konstrukt** zurückgegriffen. Es hat die Vereinigung verboten, die angeblich die Plattform betrieben hat. Das ist ein Missbrauch des

Vereinsrechts. Denn das Vereinsgesetz ist nicht für Verlage und andere Medienorganisationen gemacht.“ (meine Hervorhebung)

Vor Staatsanwalt Graulich und dem Stuttgarter Oberlandesgericht wird Werdermann allerdings retten, dass er (1.) in Berlin wohnt und (2.) nicht auch noch die URL des Archivs von linksunten.indymedia verrät.

Für die mittlerweile laufende mündliche Hauptverhandlung prognostizierte Werdermann in dem *jW*-Interview:

„Es wird wahrscheinlich vor allem um die Frage gehen, ob die verbotene Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ überhaupt noch existiert. [...] In der Verhandlung wird es auch darum gehen, ob dieselben Personen dahinterstehen“ – das meint: ob dieselben Personen hinter dem *Archiv* stehen, die auch schon während des *laufende Betriebs* hinter linksunten.indymedia standen. – Aber wir stehen doch eh alle hinter linksunten, oder?

Jedenfalls insistierte Werdermann außerdem:

„Darauf [Also: Darauf, ob der verbotene ‚Verein‘ zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des RDL-Artikels noch existierte] kommt es aber im Grunde gar nicht an. Selbst wenn das Archiv von derselben Vereinigung erstellt worden wäre, wäre eine Verlinkung keine strafbare Unterstützung.“

Recht hat er! Denn nicht nur das Verlinken, sondern auch das Veröffentlichende von Texten von vereinsrechtlich verbotenen Vereinen, und sogar das Veröffentlichende von Texten von Terroristischen und Kriminellen Vereinigung ist legal – solange denn diejenigen, die die Texte veröffentlichen, sich die Texte *nicht zu eigen* machen. JournalistInnen dürfen berichten; und alle BürgerInnen dürfen sich informieren:

„für die Tatbestandserfüllung [reicht] nicht aus, wenn die Wiedergabe der fremden Texte im Darstellungszusammenhang mit distanzierter, kritischer Berichterstattung steht oder Teil einer bewertungsfreien Dokumentation ist. Solche Dokumentationen dienen der umfassenden Information über das Zeitgeschehen und sind vom verfassungsrechtlich abgesicherten Zweck der Pressefreiheit auch dann gedeckt, wenn sie Äußerungen von verbotenen oder mit einem Betätigungsverbot belegten Vereinigungen zum Inhalt haben (BGH NJW 1995, 3395, 3396

[BGH 04.08.1995 - 2 BJs 183/91]; vgl. auch § 86 Abs. 3<sup>6</sup>, § 130 Abs. 5, § 130 a Abs. 3 StGB).“

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.04.1997 zum Aktenzeichen 3 StR 387/96; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/61817c8b-04fd-4897-9c61-73beec6ff3a8>, Textziffer 6)

Wenn sogar die journalistische oder wissenschaftliche Wiedergabe bzw. die Veröffentlichung (Dokumentation) von Texten solcher Vereinigungen zulässig ist, dann muss ja wohl die bloße Angabe, wo solche Texte zu finden sind (also: die Verlinkung), erst recht zulässig sein.

Das ist selbstverständlich auch Staatsanwalt Graulich und dem Oberlandesgericht Stuttgart bekannt – diese berufen sich auf den *nächsten* Satz in dem gerade zitierten BGH-Urteil:

„Die Grenze zur Strafbarkeit ist aber überschritten, wenn die Information der Öffentlichkeit über Propagandatexte verbotener Vereinigungen nur ein Vorwand ist, um in Wahrheit die mit den Texten angestrebte propagandistische Wirkung für die dem Verbot unterliegende Vereinigung zu erzielen.“ (ebd.)

### **[Legal Tribune Online vom 17.04.2024](#)**

Ein weiterer Vorab-Bericht erschien in der *Legal Tribune Online* vom 17.04.2024 – Autor: Christian Rath. Rath erklärt zunächst einmal, worum es überhaupt geht:

„Kienert hatte im Juli 2022 [auf der RDL-Webseite einen Artikel veröffentlicht](#), in dem es um die seit 2017 verbotene linksradikale Agitations-Plattform linksunten.indymedia ging. Der Text endet mit

---

6 Der Absatz lautete damals (in Bezug auf das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen): „Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“ (<https://web.archive.org/web/20240427190625/https://lexetius.de/StGB/86.4>)

Inzwischen steht in Absatz 4 von § 86 StGB (in Bezug das auf das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen sowie von Organisationen, die auf der Terrorliste der Europäischen Union stehen): „Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“ ([https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_86.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_86.html))

dem lapidaren Satz: ‚Im Internet findet sich linksunten.indymedia.org als Archivseite.‘ Dabei war die Archivseite auch verlinkt.“

**Achtung, Achtung, Staatsanwalt Graulich**, passen Sie auf, Rath zitiert den Kienert-Satz, „Im Internet findet sich linksunten.indymedia.org als Archivseite.“ Bei Rath ist – anders in Kienerts Original – „linksunten.indymedia.org“ zwar *nicht* als Hyperlink formatiert. Aber Rath verlinkt den Artikel von Kienert; dort ist die URL im letzten Satz des Artikels weiterhin als Hyperlink formatiert: „Im Internet findet sich [linksunten.indymedia.org](https://www.linksunten.indymedia.org) als Archivseite.“

Also – noch mal eine kleine, juristische Kopfnuss für die Staatsanwaltschaft Karlsruhe: Ist der Jurist Dr. Rath durch seine Berichterstattung über den Fall „Gehilfe“<sup>7</sup> des vermeintlichen Vereins-Unterstützers, Kienert?

Rath schreibt außerdem, es handele sich bei dem jetzigen Verfahren vor dem Landgericht Karlsruhe „um einen Nachhall von Vorgängen aus dem Jahr 2017. Damals hatte das Bundesinnenministerium die Betreiber der Webseite linksunten.indymedia.org zu einem faktischen Verein erklärt und dann diesen Verein auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten“.

Ergibt sich daraus vielleicht auch noch eine juristische Kopfnuss für das Landgericht Karlsruhe: Muss vielleicht zur „Erforschung der Wahrheit“<sup>8</sup> ein linguistisch-medienwissenschaftliches Sachverständigen-Gutachten zum Wortfeld

**konstruieren** (Kienert: „konstruierter Verein“) – **erklären** (Sehl: „kurzerhand zu einem [...] Verein [erklärt]“) – **deklarieren** ([Meineck bei netzpolitik.org](https://www.meineck-bei-netzpolitik.org): „Linksunten Indymedia kurzerhand als ‚Vereinigung‘ deklariert“)

**konstruiert** (Kienert: „konstruierter Verein“) – **faktisch** (Rath: „faktische[r] Verein“) sowie zum Unterschied zwischen Adjektiv und Substantiv  
Kienert: „konstruierter Verein“ – Werdermann: „seltsames Konstrukt“

eingeholt werden?

Außer, dass Raths Artikel Anlass für juristisch und linguistische Köpfnüsse bietet, berichtet er als Neuigkeit:

---

7 § 27 Absatz 1 Strafgesetzbuch: „Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.“

8 § 244 Absatz 2 Strafprozessordnung: „Das Gericht hat zur **Erforschung der Wahrheit** die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.“ ([https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/\\_244.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_244.html); meine Hervorhebung)



„das Landgericht Karlsruhe hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis auch die Staatsanwaltschaft beeindrucken könnte. Der Diplom-Informatiker York Yannikos vom Fraunhofer-Institut für sichere Informationstechnologie kam zum Ergebnis, dass jeder, der einigermaßen programmieren kann, ein Archiv der Artikel veröffentlichen kann, die bis 2017 auf linksunten.indymedia veröffentlicht wurden. Dies wäre also nicht nur der Gruppe selbst möglich gewesen, sondern auch einer fremden Einzelperson. Sie musste nur rechtzeitig vor dem Verbot beginnen, die rund 830.000 Texte zu sichern. Vor dem Hintergrund dieses Gutachtens dürfte die Existenz des Archivs nicht einmal ein Indiz für das Fortbestehen der Vereinigung linksunten.indymedia sein. Wenn es aber keine Hinweise für die Fortführung der Vereinigung gibt, dann kann sie auch nicht unterstützt werden, schon gar nicht mit einem bloßen Link. Ein Freispruch liegt also nahe.“

Dass das Landgericht, das das Verfahren gar nicht erst eröffnen wollte, vielleicht zu einem Freispruch gelangen wird, ist durchaus nicht so unwahrscheinlich. Denn die Einwände des Oberlandesgerichts gegen den Landgerichtsbeschluss waren doch eher windiger Art; und die Staatsanwaltschaft scheint seitdem auch nicht viele neue Beweise gesammelt zu haben (wir kommen unten darauf zurück).

### ***Der erste Prozesstag (Donnerstag, 18.04.)***

#### **Christian Rath in [taz](#) und [vorwärts](#)**

Der gerade erwähnte Vorab-Bericht von Rath erschien leicht verändert am ersten Verhandlungstag auch in der *taz* und im sozialdemokratischen *vorwärts* ([Mediadaten](#)). Im *vorwärts* ist die wohl einzige Aktualisierung: „Am Landgericht Karlsruhe hat am Donnerstag der Prozess gegen Fabian Kienert begonnen.“ In der *taz* heißt es: „Am Landgericht Karlsruhe beginnt heute der Prozess gegen [Fabian Kienert](#).“

#### **dpa-Meldung vom 18.04.**

Die Deutsche Presseagentur (dpa) berichtete unter anderem: „Der Anklage zufolge findet sich in diesem Archiv unter anderem eine Anleitung zum Bau von Molotowcocktails.“ Die Meldung wurde zum Beispiel von der [Süddeutsche Zeitung](#) veröffentlicht. Ob das wohl eine Beihilfe durch dpa

und *Süddeutsche* zum Bau und Werfen von Mollis darstellt? Ermittelt die Münchener Staatsanwaltschaft schon?

Leute, die noch nicht wissen, wie ein Molli gebaut wird, aber es gerne wissen wollen, müssen nur linksunten.indymedia.org in ihre Browser-Adressezeile eingeben – und dann sind sie schon ziemlich nah an dem begehrten Wissen. Ob das wohl die *Süddeutsche Zeitung* ausplaudern durfte?

Außer, dass dpa auf Bastelanleitungen für Mollis aufmerksam machte, berichtete sie: „Der Landesbezirksleiter der Gewerkschaft Verdi, Martin Gross, teilte per Erklärung mit, der beanstandete Artikel habe zu einer unverhältnismäßigen Reaktion der zuständigen Staatsanwaltschaft geführt: ‚Dies ist nicht nur ein Angriff auf die Arbeit eines lokalen Radiosenders und einen seiner Redakteure. Dies ist ein massiver Eingriff in die Pressefreiheit‘, kritisierte Gross.“

### Südwestdeutscher Rundfunk

Auch auf der Webseite des SWR wird – dort von Heiner Kunold und Dinah Steinbrink – berichtet, dass Kienert

„viel Unterstützung und Solidarität [erhielt], zum Beispiel auch vom Deutschen Journalisten-Verband (DJV) und der Gewerkschaft ver.di. Auch heute wiesen Gericht und Verteidigung zu Beginn des Prozesses auf die grundlegende Bedeutung des Verfahrens für die Pressefreiheit hin.“

Wie Rath, berichtet auch der SWR: „die Strafbarkeit setze voraus, dass die Vereinigung zum Tatzeitpunkt weiter existiert hat. Denn nur eine bestehende Organisation könne unterstützt werden.“<sup>9</sup> Daher kündigte der

---

<sup>9</sup> Der Artikel beruft sich auf den „Bundesgerichtshof im Jahr 2023“; aber in dem Artikel wird eine konkrete Entscheidung weder benannt noch verlinkt. Allerdings hatte der BGH auch schon 1998 entschieden:

„Voraussetzung für die Identität eines verbotenen Vereins mit einem bestehenden ist, daß der organisatorische Zusammenhalt des verbotenen Vereins aufrechterhalten und die die Vereinstätigkeit tragende **Organisation bewahrt wird** (vgl. Stree in Schönke/Schröder StGB 25. Aufl. § 84 Rdn. 12). Zwar wird die Organisationsidentität nicht dadurch beseitigt, daß die Vereinigung nur einen neuen Namen annimmt. **Erforderlich ist aber stets, daß die organisatorische Verbundenheit des verbotenen Vereins fortbesteht** (vgl. Laufhütte in LK 11. Aufl. § 84 Rdn. 6), daß der **organisatorische Apparat und seine Träger im wesentlichen dieselben geblieben** sind (vgl. Tröndle StGB 48. Aufl. § 84 Rdn. 4). Nach einer Spaltung in zwei konkurrierende Vereine kann ohne Feststellungen zur **personellen und organisatorischen Identität und zur Kontinuität der Sachelemente** nicht angenommen werden, daß ausnahmsweise doch der eine Flügel mit dem verbotenen Ursprungsverein

Sender an: „Im Verlauf des Verfahrens wird das Gericht sich deshalb eingehend mit der Organisation befassen und prüfen, ob sie noch existiert. Zudem wird die Kammer die Archivseite genauer untersuchen.“

### **netzpolitik.org**

Bei netzpolitik.org berichtet Sebastian Meineck über den Fall. Auch er stört sich daran, dass einem Mediums mittels eines Vereinsverbotes das Ende bereitet wurde und verlinkt den Artikel von Kienert (der wiederum den Link zu dem Archiv des liquidierten Mediums enthält):

„das Verbot wurde mit dem Vereinsrecht begründet; Linksunten Indymedia kurzerhand als ‚Vereinigung‘ deklariert. Aus Sicht von ‚Reporter ohne Grenzen‘ handelte es sich bei der Seite aber vielmehr ‚um ein informationelles Online-Angebot, das dem hohen Schutzstandard der Pressefreiheit unterliegt‘. Heute ist die Seite noch als Archiv online. Kienert verlinkte linksunten.indymedia.org in [einer knappen Nachrichtenmeldung](#); [...].“

Das würde in Baden-Württemberg brenzlig, Sebastian Meineck“! „deklariert“ und dann auch noch skeptische Anführungszeichen um das Wort „Vereinigung“ sowie ein mittelbarer Link (via Kienert-Artikel) zu dem Archiv... Wenn das mal Staatsanwalt Graulich nicht einen Brief an die für Meineck zuständige Staatsanwaltschaft wert ist...

In dem netzpolitik-Artikel wird außerdem unter anderem berichtet: „Nicola Bier von ‚Reporter ohne Grenzen‘ [sagt, die bereits geschehenen Eingriffe in die Pressefreiheit](#) müssten vor Gericht deutlich anerkannt werden.“ Schließlich wird in dem Artikel über eine Solidaritätskundgebung zum Prozessauftakt in Karlsruhe berichtet; dazu verlinkt Autor Meineck zur Webseite [rdlsoli](#).

### **Webseite *Soliwelle Dreieckland***

In einem [Aufruf](#) auf der genannten Webseite wird an Folgendes erinnert:

„Der Angriff auf RDL ist [...] nicht der einzige Fall von Einschränkung der Pressefreiheit für Linke: 2019 wurde der linke kurdische

---

identisch ist. Die Aufspaltung einer verbotenen Vereinigung wie hier der Devrimci Sol in einen ‚Yagan-Flügel‘ und einen ‚Karatas-Flügel‘ kann sich nämlich auch in der Gestalt von Neugründungen vollziehen“.

(BGH, Beschluss vom 04.02.1998 zum Aktenzeichen 3 StR 390/97; [https://www.judicialis.de/Bundesgerichtshof\\_3-StR-390-97\\_Beschluss\\_04.02.1998.html](https://www.judicialis.de/Bundesgerichtshof_3-StR-390-97_Beschluss_04.02.1998.html))

„Mesopotamienverlag‘ verboten, 2022 gab es Durchsuchungen & eine Beschlagnahme von Druckerpressen bei der anarchistischen Zeitschrift ‚Zündlumpen‘ und schon seit geraumer Zeit wird die kommunistischen Tageszeitung ‚Junge Welt‘ vom Inlandsgeheimdienst ‚Verfassungsschutz‘ ausspioniert und für ein Verbot der linken Internetplattform ‚de.indymedia‘ geworben.“

(Zum Verbot des Mezopotamien Verlages berichtete RDL am 28.01.2022:

„Am Mittwoch hat das Bundesverwaltungsgerichts das Verbot der kurdischen Verlage Mezopotamien Verlag und MIR Multimedia, über den Weg des Vereinsrechts bestätigt. 2019 wurden die Verlage unter Horst Seehofer verboten. Damals wurden sämtliche Unterlagen des Vertriebes und des Verlages beschlagnahmt – alle Bücher, Zeitschriften, CDs, Geschäftsunterlagen. Die Verlage hätten angeblich einzig und allein dem organisatorischen Zusammenhalt der hierzulande verbotenen PKK gedient. Das Bundesverwaltungsgericht sah nun personelle Überschneidungen zwischen PKK und den beiden Verlagen als erwiesen an. Der Mezopotamien Verlag diene der Verbreitung von PKK-Propaganda. Der MIR Musikvertrieb diene der Finanzierung der PKK, heißt es in der Urteilsbegründung. Über die Entscheidung haben wir mit Arin Zilan aus der kurdischen Frauenbewegung gesprochen, die das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht verfolgt hat.“

[<https://rdl.de/beitrag/verbot-der-kurdischen-verlage-mezopotamien-verlag-und-mir-multimedia-bleibt-bestehen>]

Das Gespräch mit Arin Zilan steht in dem Beitrag als Audio-Mitschnitt zur Verfügung; das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gibt es dort:

Urteil vom 26.01.2022 zum Aktenzeichen 6 A 7.19;

<https://www.bverwg.de/de/260122U6A7.19.0><sup>10</sup>.)

Auf der Webseite Soliwelle Dreyeckland wird über den ersten Prozesstag unter anderem berichtet:

---

10 Leitsatz 1 der Entscheidung lautet: „§ 17 VereinsG erfasst Gesellschaften mit beschränkter Haftung unabhängig von der Zahl ihrer Gründer und Gesellschafter, sodass er auch bei der sog. Einpersonen-GmbH anzuwenden ist.“

§ 17 Vereinsgesetz lautet: „Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, konzessionierte Wirtschaftsvereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Europäische Gesellschaften, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nur anzuwenden, 1. wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten oder [...] 2. [...], oder 4. [...].“ ([https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/\\_17.html](https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_17.html))

„Der Vorsitzende hatte sogar Powerpoint-Folien vorbereitet, mit deren Hilfe er erklärte, auf welche Fragen es maßgeblich ankommt: Existierte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels eine verbotene Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘? Kann die Verlinkung des Archivs unter Berücksichtigung der Pressefreiheit als strafbare Unterstützungshandlung angesehen werden?“

(<https://rdlsoli.noblogs.org/post/2024/04/21/prozessbericht-tag-1/>)

Berichte über die weiteren Verhandlungstage sind angekündigt, aber noch nicht erschienen:

„Soliwelle Dreyeckland wird den Prozess kritisch weiterverfolgen und auf diesem Blog über die einzelnen Verhandlungstage berichten.“  
(ebd.)

### **nd-aktuell**

Das *nd* berichtet am 18.04. unter anderem: „Die Ermittlungen gegen Kienert leitete der für Staatsschutzsachen zuständige Staatsanwalt Manuel Graulich, der laut Mehmet Güner aus dem [Unterstützerkreis für den Redakteur Kienert](#) ‚seit vielen Jahren durch seinen besonderen Ermittlungseifer gegen Linke auffällt und nun offenbar keine Grenzen mehr kennt‘.“

Dies ist eine Beurteilung von Staatsanwalt Graulich, die durchaus bezweifelt werden kann. Denn in dem *nd*-Artikel wird auch berichtet: „ein AfD-Politiker [hatte] den Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung [gegen den früheren Betreiber:innenkreis] mit einer Anzeige ins Rollen gebracht hatte. Die Staatsanwaltschaft hatte anschließend die Bundesanwaltschaft um Übernahme der Ermittlungen gefragt, diese habe jedoch wegen fehlender Zuständigkeit abgelehnt und erklärt, ‚Linksunten‘ sei nicht staatsgefährdend genug.“ Der zweimalige Versuch, das Verfahren an die Bundesanwaltschaft abzugeben, kann auch dahingehend verstanden werden, daß Graulich keine große Lust auf den Fall hatte; und schließlich hat er das § 129 StGB-Verfahren ja auch eingestellt – darüber berichtete Kienert in seinem Artikel, der jetzt Gegenstand des Prozesses vor dem Landgericht Karlsruhe ist: „Bald fünf Jahre ist der konstruierte Verein Indymedia Linksunten nun verboten. Jetzt informiert die [Autonome Antifa Freiburg](#) darüber, dass das zugehörige strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen ‚Bildung einer krimineller Vereinigung‘ am 12. Juli nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.“

(<https://rdl.de/beitrag/ermittlungsverfahren-nach-indymedia-linksunten-verbot-wegen-bildung-krimineller>)

Das *vereinsrechtliche* Verbot hatte freilich unabhängig von den *strafrechtlichen* Aspekten dennoch Bestand. Vereins- und Parteienverbote – auch *unabhängig* von strafrechtlichen Vorwürfen – sind **ein spezifisch deutsches<sup>11</sup> Verfassungsschutz-Instrument des Grundgesetzes** (und später erlassenen Verfassungen anderer Staaten, die Anregungen aus dem Grundgesetz aufnahmen). In westeuropäischen Ländern mit erfolgreichen bürgerlichen Revolutionen gab es – anders als 1956 mit einem [Urteil des Bundesverfassungsgerichts](#) – zum Beispiel *keine* Verbote kommunistischer Parteien; in den USA ging die KommunistInnen-Verfolgung in den 1950er Jahren zwar ziemlich weit, aber auch das [war eine „Criminal prosecutions“ und kein Parteiverbot – auch wenn die Parteiführung vorsichtshalber eine Zeitlang in die Klandestinität abtauchte.](#)

### **Radio Dreyeckland selbst über den ersten Prozesstag**

RDL setzte in seiner eigenen Berichterstattung über den ersten Prozesstag folgende Akzente:

- Die Vorgeschichte des jetzigen Verfahrens und
- die Soli-Kundgebung vor dem Gerichtsgebäude.

Dazu gibt es mehrere Audiobeiträge und zwei einleitende Texte. Am Ende des ersten Textes heißt:

„Durch Verlesung aus Schriftstücken würde dann auch klar, dass zwar nicht das Verfahren gegen Radio Dreyeckland, aber das ihm zugrundeliegende Verfahren gegen linksunten.indymedia auf die Anzeige eines AfD-Politikers zurückging. Flo hat für uns den ersten Tag geschildert und gibt auch einen kurzen Ausblick auf den Fortgang am 23. April.“

(<https://rdl.de/beitrag/zur-vorgeschichte-geh-rte-eine-anzeige-eines-afd-politikers>)

Der zugehörige Audiobeitrag ist knapp 15 Minuten lang.

In dem zweiten Text<sup>12</sup> heißt es einleitend:

---

<sup>11</sup> <https://de.indymedia.org/node/348150>; siehe die Passage ab „Gerechtfertigt wird diese Begrenzung des politischen Pluralismus herrschenderseits als Lehre aus dem Nationalsozialismus + Totalitarismus-Ideologie“.

„Zum Auftakt des Prozesses gegen RDL Redakteur Fabian, dem vorgeworfen wird, mit einer [sachlichen Meldung](#) über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Verbot der Internetplattform Indymedia Linksunten, die verbotene Vereinigung linksunten indymedia unterstützt zu haben, fand in der Nähe des Landgerichts am frühen Morgen eine kleine Kundgebung statt, bei dem solidarische Reden/ bzw. Grußworte gehalten, bzw. abgespielt wurden. Diese sind hier dokumentiert und werden noch ergänzt“.

(<https://rdl.de/beitrag/kundgebung-zum-prozessauftakt-am-landgericht-karlsruhe>)

Es sind dann sieben Redebeiträge (unter anderem vom [Bundesverband Freier Radio](#) und dem [Freien Senderkombinat](#) [FSK] Hamburg) von bis zu sieben Minuten verlinkt.

Es folgen dann noch drei weitere Audio-Beiträge:

- Kurz vor Prozessbeginn fing Redakteur Julian ein paar Stimmen von RDL-Kolleg\*innen ein (gut drei Minuten)
- Direkt nach dem ersten Verhandlungstag kommentiert Flo das Geschehene (circa 2 ½ Minuten)
- Kurzes Interview im Anschluss an den ersten Verhandlungstag mit einer Person des Bundesvorstands der Roten Hilfe (etwas mehr als sechs Minuten).

### ***Kontext Wochenzeitung vom 24.04.2024***

Am 24.04.2024 erschien bei der [Stuttgarter Wochenzeitung Kontext](#) ein ausführlicher Bericht über den ersten Prozesstag; ergänzend am [26.04.2024 bei den taz-Blogs](#) ein Interview mit dem Autor des *Kontext*-Artikels, Minh Schredle.

Schredle berichtet in dem *Kontext*-Artikel unter anderem über einen Polizisten der

„dabei [war], als die Staatsgewalt am frühen Morgen des 17. Januar 2023 in die Privatwohnung des Journalisten Kienerts eingedrungen ist. Richter Heim lässt deutliche Zweifel erkennen, ob dabei alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Laut Durchsuchungsbeschluss sollte damals Beweismaterial gesammelt werden, um die Urheberschaft eines Artikels auf der Website von RDL zu klären, der mit dem Kürzel

---

12 Dieser ist schon vom 17.04. um 23:54 Uhr; die Redebeiträge wurde also anscheinend vorher aufgezeichnet.

„FK‘ gezeichnet war. Allerdings räumte Kienert laut Polizeiprotokollen schon circa sechs Minuten nach Einsatzbeginn ein, den inkriminierten Beitrag verfasst zu haben – dennoch wurden ein Laptop, mehrere Handys und diverse Datenträger sichergestellt.“

(<https://www.kontextwochenzeitung.de/gesellschaft/682/ein-tiefpunkt-der-justiz-9494.html>)

Außerdem blickt auch dieser Autor noch einmal auf die Auseinandersetzung zwischen dem Landgericht und dem Oberlandesgericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Kienert zurück. Zu dem Beschluß des OLG schreibt er:

„Bemerkenswert an dieser Argumentation ist, dass sie fast vollständig ohne Zitatbelege auskommt und Kienerts Text an einer der wenigen Stellen, wo auf ihn eingegangen wird, auch noch falsch wiedergegeben ist. So heißt es, die Handlung des Angeklagten sei geeignet, die Tätigkeit der verbotenen Vereinigung zu unterstützen, ‚indem sie erkennbar für Solidarität mit einem von der Justiz angeblich zu Unrecht verfolgten Verein wirbt (›wir sind alle linksunten‹, ›konstruiertes Verbot‹, ›rechtswidrige Durchsuchung‹)‘.

Dass der Verein angeblich zu Unrecht verfolgt werde, steht allerdings nirgendwo explizit, auch von einem ‚konstruierten Verbot‘ ist keine Rede. Stattdessen heißt es, ‚bald fünf Jahre ist der konstruierte Verein Indymedia Linksunten nun verboten‘, und diese Aussage hat einen Tatsachenkern: Weil ‚linksunten.indymedia‘ nie in einem Vereinsregister eingetragen war<sup>13</sup>, hat das Bundesinnenministerium einen Verein konstruiert, um ihn verbieten zu können. Auch dass eine Razzia bei den mutmaßlichen Betreiber:innen der Plattform vom Verwaltungsgerichtshof Mannheim als rechtswidrig eingestuft worden ist, ist faktisch korrekt. Und die Aussage ‚Wir sind alle linksunten‘ kommt im Artikel gar nicht vor. Der Beitrag ist lediglich bebildert mit dem Foto eines Graffiti, das den entsprechenden Schriftzug zeigt, wobei in der Bildunterschrift auch noch eine Distanzierung erkennbar wird: ‚Wir sind alle linksunten‘ – ob dem so ist, war auch ein Streitpunkt auf der Podiumsdiskussion über das Verbot der Internetplattform.“

Zu den weiteren Verhandlungsgegenständen berichtet Schredle:

---

13 Vereine *müssen* sich allerdings auch *nicht* in ein Vereinsregister eingetragen werden; *vielmehr können* sie sich unter bestimmten Voraussetzungen eintragen lassen, wenn sie denn wollen (siehe z.B. § 56 sowie § 57 Absatz 1 BGB: „Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.“ / „Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.“)



„die Kammer [will] nicht nur untersuchen, ob eine Strafbarkeit nach § 85 StGB vorliegt, sondern alles auch nur entfernt Erdenkliche in den Blick nehmen. Zum Beispiel § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 185 StGB (Beleidigung), § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten), § 130a StGB (Anleitung zu Straftaten) oder vielleicht ja auch § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten).“

In dem [Interview mit Minh Schredle](#) geht es vor allem um das alte (§ 129 StGB-)Ermittlungsverfahren gegen vermeintliche Mitglieder des früheren Betreiber:innenkreises von linksunten.indymedia; inzwischen gibt es ein neues Verfahren – allerdings nicht wegen § 129 StGB, sondern wegen § 85 Absatz 1 StGB (die Beschuldigten sollen RädelsführerInnen in dem angeblich fortbestehenden verbotenen Verein sein).

Das Interview dreht sich dabei in erster Linie um die Frage, *warum* das alte Verfahren eingestellt wurde – Schredle weiß das, weil er dabei war, als die Einstellungsverfügung am ersten Prozesstag gegen Fabian Kienert eine Stunde lang verlesen wurde. Dabei stellte sich heraus, dass die Bundesanwaltschaft – wenn auch mit *verneinendem* Ergebnis – auch prüfte, ob der früherer Betreiber:innenkreis vielleicht sogar eine *Terroristische* Vereinigung war. (Die Frage ergab sich, weil bei linksunten auch einige Beiträge, in den Straftaten *angedroht* wurden, erschienen sein sollen, und [§ 129a StGB](#) [über Terroristische Vereinigungen] auch die Androhung von bestimmten Straftaten erfasst<sup>14</sup>.)

-----

Außerdem gab es über den ersten Prozesstag [hinter der paywall der Stuttgarter Zeitung](#) einen Artikel von Eberhard Wein.

### **Der zweite Prozesstag (Dienstag, den 23.04.)**

---

14 [§ 129a Absatz 3 StGB](#): „Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

Es stellte sich als *zum einen* die Frage, ob die Straftaten, die angedroht worden waren, solche waren, die in § 129a Absatz 1 und 2 genannt sind; und *zum anderen* die Frage, ob diese Drohungen nicht nur den AutorInnen, sondern auch dem Betreiber:innenkreis zuzurechnen sind.

## Radio Dreyeckland

Am Dienstagmorgen wies das Gericht zunächst einen Antrag der Staatsanwaltschaft zurück, einen der beiden Geschäftsführer von Radio Dreyeckland als Zeugen zu laden. Dieser sollte nach Vorstellung der Staatsanwaltschaft dazu aussagen, was auf Reaktionssitzungen von Radio Dreyeckland zu linksunten.indymedia besprochen worden war. Darum geht es dort

<https://rdl.de/beitrag/unterschiedliche-medien-berichteten-hnlich-wie-rdl-der-kriminalisierten-meldung>

circa ab der 42. Sekunde des Beitrags.

## Journalist:in als Zeuge/in

Außerdem ging es am Dienstag

„um die Frage, wie leicht eine komplette Website heruntergeladen und auf einem anderen Server wieder verfügbar gemacht werden kann. Damit wollte Richter Heim auch die Frage beantworten, ob es sich bei dem Archiv um die Fortführung der verbotenen Vereinigung handelt und ob diese also noch unterstützt werden kann. Das Gericht lud hierzu die Autorin Detlef Georgia Schulze in den Zeugenstand, die ein zweites Archiv von Linksunten online gestellt hatte – und sich deshalb ebenfalls ein Verfahren nach Paragraph 85 einfiel. Der Vorgang sei ohne großes IT-Wissen möglich, sagte Schulze aus, das Herunter- und Hochladen habe jedoch lange gedauert.“

(<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1181729.radio-dreyeckland-prozess-in-karlsruhe-wann-ist-ein-link-ein-link.html>)

Das Gericht interessierte sich wohl deshalb für Schulzes Wissen, weil er:sie am 27. Dezember des vergangenen Jahres in der *jungen Welt* berichtet hatte, dass durchaus *nicht zwingend* sei, dass das linksunten-Archiv von dem alten Betreiber:innenkreis veröffentlicht wurde. Denn

„zum einen gibt es die Software ‚HTTrack‘, mit der sich komplette Webseiten auf den eigenen Rechner herunterladen lassen. Da die – den Staat störenden – Inhalte auch am Tag der Durchsuchungen noch einige Stunden online waren, konnte also jede beliebige Person den kompletten Datenbestand noch auf den eigenen Rechner herunterladen“ und später für das Archiv verwenden. „Zum anderen: Selbst wenn wir unterstellen, es sei keine Person schnell genug gewesen, den Datenbestand noch herunterzuladen, bleiben mindestens noch zwei Möglichkeiten: [1.] Die Daten wurden

regelmäßig automatisch einer Person (z.B. im Ausland) zur Verfügung gestellt, die mit dem laufenden Betrieb der Plattform nichts zu tun hatte – und diese gab die Daten dann wiederum anderen Leuten für das Archiv. [2.] Die Daten für das Archiv wurden tatsächlich von einem ehemaligen Vereinsmitglied gespendet und dann von Dritten 2020 wiederveröffentlicht.“

(<https://www.jungewelt.de/artikel/465922.repression-gegen-alternativmedien-gerichtsbesch%C3%BCsse-ohne-grundlage.html>)

Schulze selbst berichtet in seinem:ihrem Blog bei der *taz* am Freitag, am Dienstag außerdem Folgendes ausgesagt zu haben:

„**1.** Mit der [Software HTTrack](#) ist es möglich, komplette Websites (auch fremde Websites) auf den eigenen Rechner herunter zu laden. Diese Daten können anschließend bzw. später verwendet werden, um sie erneut ins internet [zu] stellen (aber immer brav auf das Urheberrecht achten ;-)). (Siehe zu der Software meinen Bericht in der [jungen Welt vom 27.12.2023](#).)

**2.** Ich kannte die Software HTTrack schon 2017.

**3.** Ich hatte am 17.08.2017 früh von dem Verbot mitbekommen.

**4.** Ich hatte also das nötige Wissen und auch freie Zeit, um mir die Daten noch am Vormittag / Mittag des 25.08.2017, solange sie noch online waren, zu besorgen.

**5.** Ich hatte auch ein politisches Interesse an den Daten / Inhalten und deren öffentlicher Zugänglichkeit.

**6.** Dazu, ob ich nicht nur das Archiv namentlich [gespiegelt habe](#) (siehe dazu [nd-aktuell.de vom 24.04.2024](#)), sondern auch schon anonym für die Veröffentlichung des Archivs verantwortlich war, habe ich die Aussage verweigert.“

(<https://blogs.taz.de/theorie-praxis/haelt-nicht-einmal-mehr-die-polizei-der-staatsanwaltschaft-karlsruhe-die-stange/>)

Damit dürfte es sehr schwierig werden, die Archiv-Veröffentlichung weiterhin als Indiz für den Fortbestand der verbotenen, angeblichen Vereinigung zu nehmen, wie dies aber das Oberlandesgericht Stuttgart in seinem Beschluss, das Hauptverfahren gegen Fabian Kienert zu eröffnen, und das Amtsgericht Karlsruhe in Durchsuchungsbeschlüssen, die Gegenstand des Artikels von Schulze bei der *jungen Welt* waren, machten.

***nd-aktuell***

Außerdem wurde am Dienstag besprochen, ob es einen relevanten Unterschied bedeute, ob eine Internet-Adresse einfach nur als Text genannt wird oder aber als Hyperlink formatiert ist:

„Von einem Sachverständigen des Fraunhofer-Instituts aus Karlsruhe wollte [der Vorsitzende Richter der Karlsruher Staatsschutzkammer] Heim erfahren, was eigentlich unter einem Verweis zu verstehen ist. Es komme letztlich auf das Gleiche heraus, ob eine Webadresse in einem Text ausgeschrieben oder als Hyperlink angelegt ist, so der Zeuge. So ermöglichen etwa Handybrowser die Weiterleitung auch nicht klickbarer Links, wenn dort zwei Mal auf die Adresse getippt wird. Bei Kurznachrichtendiensten wie X (früher Twitter) wird ein geposteter Link sogar automatisch zu einem Hyperlink umgewandelt.“

(<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1181729.radio-dreieckland-prozess-in-karlsruhe-wann-ist-ein-link-ein-link.html>)

Eine weiteres Thema waren Artikel in anderen Medien, die dem Artikel von Fabian Kienert ziemlich ähnlich sind, aber – bisher – wohl (soweit bekannt) *keine* Strafverfahren ausgelöst haben:

„Schließlich erörterte das Gericht die Frage, warum der Staatsanwalt das als links bekannte Radio Dreieckland verfolgt, nicht aber Zeitungen wie die ‚Taz‘ und ‚Zeit‘ oder Internetmagazine wie Golem, netzpolitik.org und Telepolis, die in ihren Meldungen ebenfalls Hyperlinks auf Linksunten gesetzt oder ‚Wir sind alle Linksunten‘ geschrieben hatten. Letzteres wird Kienert in der Anklage vorgeworfen, da sein Beitrag mit einem solchen Foto versehen war – allerdings mit einer distanzierenden Einordnung in der Bildunterschrift.“ (ebd.)

Gezeigt wurden unter anderem

- dieser *taz*-Artikel von Peter Nowak vom 01.08.2022:  
<https://taz.de/Ermittlungen-gegen-linke-Plattform!/5871408/>  
(auf dem Bild zum Artikel ist u.a. ein Demo-Transpi mit der Parole „Wir sind alle linksunten“ zu sehen; am Ende des Artikels heißt es: „Erhalten geblieben ist das Archiv, in dem die Texte von [Indymedia Linksunten](#) dokumentiert sind, darunter auch Recherchearbeit über die rechte Szene in Südwestdeutschland sowie die Burschenschaftsszene.“)
- dieser *Zeit*-Artikel von Henrik Merker vom 29.01.2020:  
<https://www.zeit.de/digital/internet/2020-01/indymedia-linksunten-verbot-bundesverwaltungsgericht-website/komplettansicht>

[der Artikel ist mit einer Fotomontage bebildert, die unter anderem ein großes (((i)))-Symbol (für „indymedia“) enthält; im Schlußabsatz heißt es: „Die Texte von linksunten sind seit ein paar Wochen, trotz Verbot, wieder verfügbar. Auf mehreren Websites wurde ein fast hundert Gigabyte umfassendes Archiv hochgeladen. Es wird in komprimierter Form auch zum Download angeboten. [Linke Gruppen feiern das als Erfolg](#) – ein großer Teil der Geschichte ihrer Bewegung sei damit wieder abrufbar.“ (der Link im Zitat führt zum linksunten-Archiv) Außerdem zitierte Merker mehrere Stimmen<sup>15</sup>, die in Bezug auf das linksunten-Verbot des BMI den „Weg über ein Vereinsverbot [...] für fragwürdig“<sup>16</sup> erklärten. Außerdem sprach Merker selbst von einem „Umweg des Vereinsgesetzes“.]

Bei dem golem-Artikel könnte es sich um diesen:

<https://www.golem.de/news/bundesverwaltungsgericht-linksunten-bleibt-verboden-2001-146339.html>

Artikel (von Sebastian Grüner) gehandelt haben:

- Bebilderung: ein Demo-Foto, das ein Transpi mit der Aufschrift „Wir sind alle (((i))) linksunten.indymedia.org“ zeigt.
- Im dritten Absatz des Artikels hieß es: „Wenige Tage vor der Verhandlung am Bundesverwaltungsgericht [über das linksunten-Verbot] ist ein [Archiv der Webseite](#) online gestellt worden.“
- Im nächsten Absatz hieß es dann: „Die Einordnung als Verein ist aber schon damals strittig gewesen. Die Nachrichtenagentur dpa schrieb gar von einem ‚Kniff‘ durch die Sicherheitsbehörden.“

Die – etwaig vom Landgericht in Auftrag zu gebende – Wortfeld-Untersuchung könnte also noch auf das Verhältnis von

**Konstrukt** (Werdermann / *junge Welt*) – **Umweg** (Merker / *Zeit*) – **Kniff**  
(golem / dpa)

erweitert werden.

---

15 „Reporter ohne Grenzen schrieb 2017 von einem ‚journalistischen Onlineportal‘, das durch die Hintertür des Vereinsrechts verboten werden solle.“

16 „Auf die Frage, ob das linksunten-Verbot Auswirkungen auf weitere Seiten haben könnte, sagt Hendrik Zörner, Sprecher des Deutschen Journalisten-Verbands: ‚Die Gefahr besteht. Wenn eine digitale Seite oder ein Sender verboten wird, braucht es stichhaltige Gründe.‘ Den Weg über ein Vereinsverbot hält er für fragwürdig.“

### ***Der dritte Prozesstag (Mittwoch, den 24.04.)***

Am Mittwoch – also am dritten Verhandlungstag sagten drei Polizeizeugen aus: einer vom baden-württembergischen Landeskriminalamt; ein anderer von der Freiburger Polizei. Beide hatten laut Radio Dreyeckland keine Erkenntnis über den Fortbestand des Vereins ([Min. 5:47 - 6:02](#); [Min. 7:52 - 8:11](#)). Dies ist deshalb bemerkenswert, weil die beiden Herren nicht etwa für Verkehrsdelikte oder Wirtschaftskriminalität zuständig sind (dann wären sie sicherlich gar nicht erst geladen worden); vielmehr ist der LKA-Beamte für die Ermittlungsverfahren gegen angebliche Mitglieder des alten Betreiber:innenkreises von linksunten.indymedia, die auch für die Archiv-Veröffentlichung verantwortlich sein sollen, zuständig. Der andere Beamte ist bei der Freiburger Polizei für den Staatsschutz zuständig. – Die Luft für Staatsanwalt Graulich scheint äußerst dünn zu werden; vielleicht wird **er** ja wegen erfolgloser Ermittlungsführung in Sachen linksunten.indymedia und Radio Dreyeckland demnächst zu den Verkehrsdelikten versetzt...

### ***Die weiteren Verhandlungstermine***

Es wird noch mindestens zwei weitere Verhandlungstermine geben: am Montag, den 29. und am Dienstag, den 30.04. Noch nicht ganz klar scheint zu sein, ob im Mai weitere Verhandlungstage folgen: „Am kommenden Montag wird der Prozess in Karlsruhe fortgesetzt, womöglich folgen danach [am Dienstag] schon die Plädoyers und die Urteilsverkündung. Ansonsten würde das Gericht Mitte Mai weiterverhandeln.“ ([nd vom 24.04.2024](#))